

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie
(englische Bezeichnung: Automotive Engineering and Management) an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.05.2008

(in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 06.07.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie zu befähigen.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als sechstes Studiensemester geführt wird und der Bachelorarbeit. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung oder eine mindestens zehnwöchige (50 Arbeitstage) einschlägige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachgewiesen werden. ²Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht zu den 50 Arbeitstagen. ³Vier Wochen des Vorpraktikums können zusammenhängend in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.

- (3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fachoberschulen, Ausbildungsrichtung Technik, benötigen kein Vorpraktikum. ²Das Vorpraktikum muss in einem Handwerks- oder Industriebetrieb im Bereich der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung abgeleistet werden sowie das Kennenlernen von Fertigungs- und Montageverfahren und den dazu eingesetzten Werkzeugen und Maschinen im Werkstatt- oder Produktionsbereich umfassen. ³Wurden die vorgenannten Kompetenzen während einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung erworben, kann das Vorpraktikum auf schriftlichen Antrag erlassen werden.
- (4) Das Vorpraktikum soll den Studierenden ausreichende praktische Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermitteln zur Vorbereitung auf die theoretischen Inhalte des Studiums.
- (5) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist nur zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (6) ¹Das praktische Studiensemester umfasst ein Praktikum von 20 Wochen. ²Dabei finden an einem Tag der Woche praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt.

§ 4

Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden, der ihr spätestens acht Wochen nach Beginn des Studiums vorliegen soll, nach folgendem Verfahren.
 - 1. ¹Aufgrund geeigneter, von der/dem Studierenden vorzulegender Unterlagen (z. B. Skripten, Unterrichtsmitschriften), die über die in der Regel eher knappe Modulbeschreibung deutlich hinausgehen, wird die Breite der erworbenen Kompetenzen überprüft. ²Fällt diese Überprüfung zugunsten der Antragstellerin/des Antragstellers aus, wird
 - 2. ¹In einem 10 bis 15-minütigem Fachgespräch wird die Tiefe der erworbenen Kompetenzen überprüft. ²Das Fachgespräch wird von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten durchgeführt. ³Es ist bestanden, wenn die Prüferin/der Prüfer das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin/dem Prüfer zu unterzeichnen ist
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Fähigkeiten und Kompetenzen sowie anzurechnende Modulteil- oder –endnoten mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Bearbeitung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Nur wenn ein Modul in einem Semester nicht angeboten wird, ist es zulässig, in diesem Semester den Leistungsnachweis im gleichwertigen Modul des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Logistik oder des Diplomstudienganges Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik abzulegen. ²Falls weder im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik noch im Diplomstudiengang Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik ein gleichwertiges Modul angeboten wird, ist es zulässig, in diesem Semester den Leistungsnachweis im gleichwertigen Modul des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen abzulegen. ³Gleichwertige Module sind im Studienplan gemäß §6 Abs 2 Nr. 2 in einem Katalog definiert.

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fach bzw. AW-Fächer) ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird, und aus dem sich auch die in jedem AW-Fach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen. ²Dabei zählen zu den AW-Fächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie ausgewiesen sind. ³Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.
- (2) ¹Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden AW-Fächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden. ²Die ECTS-Kreditpunkte eines AW-Faches zählen jedoch nicht zu den ECTS-Kreditpunkten, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
 2. die Aufstellung gleichartiger Studiengänge mit dem jeweiligen Katalog der von der Prüfungskommission für gleichwertig mit entsprechenden Modulen der Anlage erklärten Fächer und Module dieser Studiengänge,
 3. den Katalog, der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
 4. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 5. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, sofern dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist, und
 6. nähere Bestimmungen zu dem geforderten Vorpraktikum und dem praktischen Studiensemester, sowie zu Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul Mathematik I (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden und mindestens acht weitere Module aus den beiden ersten Studiensemestern erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Voraussetzung für den Eintritt in das fünfte Studiensemester ist das erfolgreiche Ablegen aller Module der ersten beiden Studiensemester.
- (4) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung, nicht jedoch für die Zulassung zu den Prüfungen des siebten Studiensemesters.
- (5) Das Praxissemester darf ablegen, wer mindestens im sechsten Fachsemester ist und die Zulassung zum fünften Studiensemester sowie neunzig ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (6) Die praxisbegleitenden Module laut Studienplan können zeitlich unabhängig vom Praxissemester abgelegt werden.

§ 10

Wiederholungsprüfungen

Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen der §§ 10 Absatz 1 RaPO und 12 Abs. 1 und 2 APO mit der Maßgabe, dass die dritte Wiederholung einer Prüfung oder Teilprüfung ausgeschlossen ist.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie ist eine Prüfungskommission zuständig, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Bei der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Automobilwirtschaft selbstständig und systematisch zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die Ableistung des überwiegenden Teils der praktischen Ausbildung des praktischen Studienseesters.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 13

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend). ²Dies gilt auch für die praxisbegleitenden Prüfungen.
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 2, 3, 5 und 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module, mit Ausnahme der Module H16 und H17, die jeweils nur zur Hälfte gewichtet werden, gleich gewichtet. ²Abweichend von Satz 1 werden darüber hinaus die Endnoten der Module der beiden ersten Studienseester (G1 bis G13) jeweils nur zu einem Viertel gewichtet. ³Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt den vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 14

Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 16
In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie nach dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie überleiten lassen. ²Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. ³Ein nochmaliger Wechsel in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (1. und 2. theoretisches Studiensemester)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules (English)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungsda- uer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	
G1	Mathematik I	Mathematics I	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G2	Mathematik II	Mathematics II	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G3	Technische Mechanik	Engineering Mechanics	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G4	Physik mit Praktikum	Physics plus practical training	5	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90 – 120; StA ^{3,4}	
G5	Chemie und Werkstoffe	Chemistry and Materials	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G6	Werkstofftechnik	Material Engineering	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G7	Elektrotechnik	Electrical Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G8	Technisches Zeichnen	Technical Drawing	3	4	SU, Ü	StA ⁵	
G9	Maschinenelemente	Machine Elements	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G10	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G11	Buchführung und Bilanzierung	Financial Accounting	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G12	Grundlagen der Informatik	Basics of Computer Science	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G13	Volkswirtschaftslehre	Economics	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
	SWS und ECTS-Kreditpunkte 1. und 2. theoretisches Studiensemester:		53	61			

2. Bachelorprüfung (3. - 5. sowie 7. theoretisches Studiensemester)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	7) Prüfungen Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
H1	Fertigungstechnik I	Production Technology I	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H2	Fertigungstechnik II	Production Technology II	4	4	SU, Pr	schrP 90 – 120
H3	Fertigungstechnik III und Automatisierung mit Praktikum	Production Technology III and Automation plus practical work	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H4	Fertigungs- und Kunststofftechnik im Auto- mobilbau	Production Technology and Plastics in Automotive Industry	6	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90 – 120
H5	Fahrzeugtechnik mit Praktikum	Automotive Engineering plus practical work	5	5	SU, Pr	schrP 90 – 120, StA ^{3, 6}
H6	Fahrdynamik	Driving Dynamics	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H7	Elektronik und elektrische Antriebe	Electronics and Electrical Drives	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H9	Elektrische Bordnetze mit Praktikum	Vehicle Electrical Systems plus practical work	4	4	SU, Pr	schrP 90 – 120
H10	Fahrzeugkonzepte	Concepts of Automobiles	3	4	SU, Ü	PA ⁷
H11	Verbrennungsmotoren	Combustion Engines	4	5	SU, Ü	schrP 90 – 120
H12	Technisch wirtschaftliche Dienstleistungen	Engineering and Business Services	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H14	Entwicklungsplanung und -methoden	Development and Planning Methods	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H15	Projekt- und Qualitätsmanagement	Project Planning and Quality Management	5	5	SU, Ü	schrP 90 – 120, 1 PA ^{7, 8}
H16	Fachsprache Englisch I	Technical Language English I	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H17	Fachsprache Englisch II	Technical Language English II	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H18	Produktionsmanagement und Logistik I	Production Management and Logistics I	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H19	Produktionsmanagement und Logistik II	Production Management and Logistics II	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H20	Kostenrechnung	Cost Accounting	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H21	Finanzierung und Investition	Finance and Investment	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H22	Strategie	Strategy	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H23	Personal- & Organisationsentwicklung	People & Organizational Development	4	4	SU, Ü	schrP 90 – 120
H24	Marketing und Vertrieb, Grundlagen	Marketing and Sales, Basics	3	4	SU, Ü	StA ³ und Ref, 10 – 20 ⁸
H25	Marketing und Vertrieb, Automobil	Marketing and Sales, Automobiles	4	5	SU, Ü	StA ³

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	7) Prüfungen Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
H26	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	⁹	⁹
H27	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	Departmental Elective I	¹⁰	4	SU, Ü	¹⁰
H28	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	Departmental Elective II	¹⁰	4	SU, Ü	¹⁰
H29	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis		12		BA
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. – 5. und 7. Studiensemester):	98 - 100	122			
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):	156 - 158	210			

3. Bachelorprüfung (sechstes = praktisches Studiensemester)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	7) Prüfungen Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
H31	Industriepraktikum (20 Wochen á 4 Tage)	Industrial Placement (20 weeks each 4 days)		20		PA ¹¹
H32	Servicemanagement ¹²	Service Management	3	4	SU, Ü	schrP 90 - 120
H33	Wissenschaftliche Projektarbeit ¹²	Academic Project Work	2	3	SU, Ü	PA ¹¹
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (praktisches Studiensemester):		5	27		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine mindestens zehn Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.
- ⁴ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Studienarbeit im Verhältnis 70 : 30 gewichtet.
- ⁵ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine mindestens fünf technische Zeichnungen (Format DIN A 3) und mindestens drei Seiten technische Berechnungen umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.
- ⁶ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Studienarbeit im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.
- ⁷ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens zehnteilige, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁸ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der schriftlichen Prüfung und der Projektarbeit bzw. der Studienarbeit und des Referates jeweils im Verhältnis 60 : 40 gewichtet.
- ⁹ ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen, ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden zudem beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.
- ¹⁰ ¹Die drei bzw. vier Semesterwochenstunden umfassenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden entweder mit einer 90 - 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer Studienarbeit oder einer Projektarbeit oder einem 15 - 20-minütigen Referat oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft. ²Im letztgenannten Falle wird die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweils geforderten Prüfungsleistungen gebildet. ³Hinsichtlich der in Satz 1 genannten Studien- und Projektarbeit gelten die Fußnoten ³ und ⁷ analog.
- ¹¹ ¹Die Projektarbeit umfasst eine mindestens zehnteilige Dokumentation des durchgeführten Industriepraktikums bzw. des wissenschaftlichen Projektes und eine jeweils 15-minütige persönliche Präsentation der wesentlichen Ergebnisse. ²Die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin der Projektarbeiten sowie die Termine der Präsentationen werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹² Die Module *Service management* und *Wissenschaftliche Projektarbeit* werden im Rahmen praxisbegleitender Lehrveranstaltungen unterrichtet und abgeprüft.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung		
ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	StA	Studienarbeit	Ü	Übung
PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden		
Pr	Praktikum	SU	Seminaristischer Unterricht		

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten theoretischen Studienseesters (Block I):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik I	6
Chemie und Werkstoffe	4
Werkstofftechnik	4
Technisches Zeichnen	4
Betriebswirtschaftslehre	4
Buchführung und Bilanzierung	4
Volkswirtschaftslehre	4
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule des ersten bis vierten theoretischen Studienseesters (Block II):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte	Gewichtung (x-fach)
Mathematik II	5	1
Grundlagen der Informatik	5	1
Kostenrechnung	4	4
Finanz- und Investitionswirtschaft	4	4
Fachsprache Englisch I	4	4
Marketing und Vertrieb, Grundlagen	4	4
Kunststofftechnik	4	4
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	30	